

§ 23 Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. 4Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind

nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. 6Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommende Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Die Leistungen nach § 23 Abs. 1, 2, 4 u. 5 unterliegen der Gewährleistungsverantwortung der Bundesagentur für Arbeit, daher wird auf die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu diesen Themen verwiesen.

1. Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3

1.1. Allgemeines

(1) Bei der Form und Bemessung der einmaligen Leistungen und bei den Zeiträumen, für die sie gewährt werden, ist darauf zu achten, dass dem Hilfeempfänger die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wird und seine Selbsthilfekräfte angeregt und gefördert werden, dazu gehören auch Anreize zu Eigenleistung einschließlich Nachbarschaftshilfe.

(2) Zur Erleichterung der täglichen Arbeit sind Pauschalen (**siehe Anlage**) anzuwenden. Die Pauschalen orientieren sich im Sinne des Satzes 1 an den Preisen für gebrauchte Gegenstände.

1.2 Leistungen an nicht laufend Unterstützte

(1) Gemäß § 23 Abs. 3 SGB II können einmalige Leistungen auch Hilfesuchenden gewährt werden, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesen Fällen kann neben dem Einkommen der Bedarfsgemeinschaft (§ 9 Abs. 2 SGB II) im Monat der Hilfestellung auch das Einkommen der folgenden 6 Monate berücksichtigt werden, welches den maßgebenden sozialhilfrechtlichen Bedarf übersteigt. D. h., muss nicht von beträchtlichen Einkommensschwankungen ausgegangen werden, kann als Einkommenseinsatz das übersteigende Einkommen im Monat der Hilfestellung mit einem Multiplikator bis zu 7 vervielfacht verlangt werden.

(2) Die Entscheidung, in welcher Höhe das übersteigende Einkommen einzusetzen ist und die Wahl der Anzahl der Folgemonate, ist eine Ermessensentscheidung. Sie ist zu begründen.

1.3 Initiative des/r Hilfesuchenden (Trennungsfälle)

(1) Gemäß § 620 ZPO kann das Gericht im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag u.a. die Benutzung der Ehewohnung und des Hausrates sowie die Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen regeln.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass der/die Hilfesuchende den o.g. Antrag stellt, soweit damit eine Leistung nach dem SGB II umgangen oder minimiert werden kann.

2. Einmalbeihilfen

2.1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

(1) Zu den Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte zählen nicht die Montage-, Wohnungsbeschaffungs- und die Renovierungskosten.

(2) Bei der Gründung eines neuen Haushalts ist zur Anschaffung von Küchen- und Haushaltsutensilien eine Pauschale (Start-Paket) zu gewähren (**siehe Anlage**). Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Sie beträgt für den Haushaltsvorstand 50,- €, für jede weitere Person 10,- €.

(3) Soweit einzelne Möbelteile bereits vorhanden sind, ist die Pauschale (Schlafzimmer, Küche, Wohnzimmer) um die Kosten der jeweiligen Möbel zu verringern.

(4) Bei Schlaf- und Badezimmern wird ein Sichtschutz (Gardine/Rollo) gewährt, soweit dieser bisher nicht vorhanden ist (Rolläden, Milchglasscheiben) und die Räume einsehbar sind.

2.2 Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

(1) Für die Erstaussstattung mit Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sind auf Antrag Pauschalen zu gewähren. Ein Verweis auf vorrangige Bedarfsdeckung erfolgt hier insoweit nur, als das unterstellt wird, dass bei einer vorangegangenen Geburt innerhalb der letzten zwei Jahre eine gewisse Grundausstattung noch vorhanden ist.

(2) Die Gewährung einer Erstausrüstung für Bekleidung kommt nur in außergewöhnlichen Umständen in Betracht. Hierzu gehören u.a.:

- Wohnungsbrand
- starke Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme aufgrund einer Krankheit
- unzureichende Bekleidungs-ausrüstung nach einer langjährigen Haft oder im Rahmen der Sesshaftmachung

(3) Die Leistung für Bekleidung bei Schwangerschaft wird auf die Pauschale für die Erstausrüstung für Bekleidung nicht angerechnet. Soweit die letzte Geburt nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und erneut die Gewährung dieser Beihilfe beantragt wird, ist die Beihilfe um 50 % zu kürzen. Eine Gewährung der Beihilfe zur Anschaffung von Umstandskleidung kommt erst mit Erreichen der 12. Schwangerschaftswochen in Betracht.

(4) Vor der Geburt sind der werdenden Mutter auf Antrag rechtzeitig, jedoch nicht vor dem 6. Schwangerschaftsmonat, Pauschalen für die Säuglingserstausrüstung (in Höhe von 125,00 €) zu gewähren. In dieser Beihilfe sind enthalten:

- Wäsche Nabelbinden, Hemdchen, Jäckchen, Mullwindeln, Frotteehöschen u.ä.
- Bekleidung Ausgehgarntur, Wollschühchen, Strampler u.ä.
- Pflege- und Hygieneartikel, Wickelfolie, Gummiunterlage, Badetuch, Kinderbadewanne, Badethermometer, Wickelaufgabe, Babynagelschere, Bürste, Milchflasche u.ä.

Zur Ergänzung von Wäsche und Kleidung erhält das Kind ein halbes Jahr nach der Geburt eine einm. pauschalierten Bekleidungsbeihilfe (i.H.v 125,00 €). Soweit innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Geburt eines Kindes erneut die Gewährung der v.g. Pauschalen für ein weiteres Kind beantragt werden, sind die Beihilfen um 20 % zu kürzen. Bei Mehrlingsgeburten sind die Pauschalen entsprechend der Säuglingszahl zu gewähren.

(5) Wenn erforderlich, werden bei entsprechendem Nachweis im Einzelfall für möglichen weiteren Bedarf Beihilfen für Kindermöbel, Bettausstattung und Kinderwagen gewährt.

(6) Die werdenden Mütter sind zur Deckung des Bedarfes nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 nicht an die örtlichen Kleiderkammern zu verweisen, da dort in der Regel diese spezielle Bekleidung nicht vorrätig ist. Die Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens stellen privilegiertes Einkommen dar und sind insofern nicht zu berücksichtigen.

2.3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Von den Kosten einer Klassenfahrt sind lediglich Zuschüsse Dritter in Abzug zu bringen. Diese Zuschüsse Dritter sind von der Schule, die die Klassenfahrt durchführt, im Antrag entsprechend zu auszuweisen.

Die bisherige Rechtsauffassung, einen Zuschuss nur bis zu einem Höchstbetrag zu gewähren, kann vor dem Sozialgericht nicht durchgesetzt werden. Das Sozialgericht hat inzwischen mehrfach entschieden, dass kein Kind aus finanziellen Gründen daran gehindert sein darf, an Schulveranstaltungen, hier Klassenfahrten, teilzunehmen.

(2) Unter den Begriff Klassenfahrt fallen Schulwanderungen, Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Kursfahrten und internationale Begegnungen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Nach den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien – WRL -) sind Klassenfahrten Schulveranstaltungen und die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Klassenfahrten sind somit Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Schulen.

(3) Die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten erfolgt für allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufen I und II. Zur Sekundarstufe II gehören auch die Berufsfachschule, die Fachoberschule und die Fachschule. Keine Leistungsgewährung erfolgt bei der Berufsschule und bei Schü-

Dienstanweisung zu § 23 Abs. 3 SGB II

ler/innen, die Bildungsgänge der Fachoberschule besuchen, die eine zweijährige Berufsausbildung voraussetzen.

Anlage 1
Hausrat und Einrichtung

Gegenstand	Stückzahl	Leistung
Start-Paket		
Geschirrtücher	2	50,- €
Besteck (Messer, Gabel, Löffel, Kaffeelöffel)	4	
Geschirr (Tasse, Untertasse, flache Teller, tiefe Teller, Dessertteller)	4	
Schüsseln	2	
Gläser	4	
Kaffeekanne mit Handfilter	1	
Bratpfanne	1	
Töpfe	2	
Küchenmesser	2	
Schneidebrett	1	
Dosenöffner	1	
Kochlöffel	1	
Suppenkelle	1	
Sieb	1	
Schneebesen	1	
Mülleimer	1	
Besen	1	
Handfeger mit Kehrblech	1	
Schrubber	1	
Aufnehmer	1	
Eimer	1	
Wäscheleine mit Wäscheklammern	1	

Dienstanweisung zu § 23 Abs. 3 SGB II

Möbel		
<i>Schlafzimmer</i>		
Pauschale (Doppelbett, Kleiderschrank, 2 Nachtschränke, ohne Matratze)	1	200,- €
Einzelbett mit Lattenrost	1	30,- €
Doppelbett mit Lattenrost	1	60,- €
Matratze	1	50,- €
Schlafcouch	1	40,- €
Kleiderschrank (1m)	1	40,- €
Kleiderschrank (1,5m)	1	60,- €
Kleiderschrank (2m)	1	80,- €
<i>Küche</i>		
Pauschale (Tisch, Stühle, Küchenschrank, Spüle)	1	200,- €
Tisch	1	20,- €
Stuhl	1	10,- €
Küchenschrank (Hänge-, Unterschrank oder einfacher Küchenschrank)	2	100,- €
Spüle	1	40,- €
<i>Wohnzimmer</i>		
Pauschale (Sofa oder Couch und Tisch)	1	70,- €
Sofa, Couch	1	50,- €
Tisch	1	20,- €
Lampe (für jeden Raum kann eine gewährt werden, nicht in Pauschalen enthalten)	1	10,- €
Gardine/Faltrollo pro Fenster bis 1,70 m x 0,80 m		6,- €
Gardine/Faltrollo pro Fenster ab 1,70 m x 0,81 m		10,- €

Bettausstattung		
Steppbett	1	20,- €
Kopfkissen	1	15,- €
Bettbezug (Kopfkissen und Oberbett)	1	15,- €
Bettlaken	1	5,- €

Elektrogeräte		
Waschmaschine	1	200,- €
Kühlschrank	1	100,- €
Elektroherd	1	150,- €
Staubsauger	1	30,- €
Bügeleisen	1	13,- €

Bekleidung		
Pauschale	1	270,- €
Pauschale bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	1	216,- €
Pauschale Schwangerschaftsbekleidung	1	75,- €

Säuglingserstausstattung		
Pauschale für Säuglingserstausstattung (nicht vor dem 6. Schwangerschaftsmonat), z.B. Wäsche, Bekleidung, Pflege- und Hygieneartikel	1	125,- €
Pauschale für Säuglingserstausstattung (1/2 Jahr nach Geburt) zur Ergänzung von Wäsche und Bekleidung	1	125,- €
Kinderbett plus Matratze	1	80,- €
Schrank	1	40,- €
Pauschale für Betausstattung	1	55,- €
Pauschale für Kombikinderwagen (bzw. Kinderwagen + Buggy)	1	130,- €
(Auto-)Babysitz	1	35,- €

Wesentliche Änderungen

Fassung vom Stand 1.8.2006

- Gesetzestext
- 2.2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt:
Ergänzt um Pauschalen für Säuglingserstausrüstung sowie Kombikinderwagen

Fassung vom Stand 27.03.2007

- 2.2 Erstausrüstung für Bekleidung:
Liste der außergewöhnlichen Umstände
- 2.3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen:
Staffelung und Erhöhung der übernahmefähigen Kosten

Fassung vom Stand 04.12.2007

- 2.3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen:
Übernahme der tatsächlichen Kosten aufgrund sozialgerichtlicher Entscheidungen

Fassung vom Stand 28.01.2010

- 2.1 Wohnungserstausrüstung ergänzt um Sichtschutz, siehe auch Anlage
- Anlage ergänzt um Pauschale für einen (Auto-) Babysitz